

CONET Technologies AG
Hennef

Jahresabschluss zum 31. März 2016

mit
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

CONET Technologies AG
Hennef

Bilanz zum 31. März 2016

Aktiva

	31.03.2016		31.03.2015
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
- Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		7.553,00	17.318,00
II. Sachanlagen			
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		338.385,22	249.850,56
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	19.267.657,23		14.099.120,83
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.398.260,90		1.244.719,32
		20.665.918,13	15.343.840,15
		<u>21.011.856,35</u>	<u>15.611.008,71</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
- Fertige Erzeugnisse und Waren		32.931,89	44.199,23
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		6.117,08
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	9.282.952,11		2.745.209,65
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.050.170,86		275.764,92
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 36.089,53 (Vj. € 670,13)			
		10.333.122,97	3.027.091,65
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		875.324,29	875.312,32
		<u>11.241.379,15</u>	<u>3.946.603,20</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		103.288,88	51.665,51
D. Aktive latente Steuern		106.974,00	68.338,00
		<u>32.463.498,38</u>	<u>19.677.615,42</u>

Passiva

	31.03.2016		31.03.2015
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	3.030.000,00		3.030.000,00
./. Nennbetrag eigener Anteile	-34.250,00		- 36.250,00
		2.995.750,00	2.993.750,00
II. Kapitalrücklage		3.303.086,67	3.299.886,67
III. Bilanzgewinn		8.337.105,11	2.788.175,75
		<u>14.635.941,78</u>	<u>9.081.812,42</u>
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	132.772,51		34.510,27
2. Steuerrückstellungen	465.292,38		621.726,00
3. Sonstige Rückstellungen	811.007,45		547.788,05
		1.409.072,34	1.204.024,32
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.865.200,17		2.863.160,57
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: € 4.438.761,70 (Vj. € 1.963.160,57)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	444.807,73		88.503,02
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: € 444.807,73 (Vj. € 88.503,02)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.838.660,41		2.156.176,68
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: € 184.663,19 (Vj. € 2.156.176,68)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	4.056.476,51		3.509.015,51
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: € 931.476,51 (Vj. € 3.185.015,51)			
- davon aus Steuern: € 929.117,66 (Vj. € 131.594,74)			
		15.205.144,82	8.616.855,78
D. Rechnungsabgrenzungsposten		12.027,74	0,00
E. Passive latente Steuern		1.201.311,70	774.922,90
		<u>32.463.498,38</u>	<u>19.677.615,42</u>

**CONET Technologies AG,
Hennef**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. April 2015 bis 31. März 2016

	01.04.2015 - 31.03.2016	01.04.2014 - 31.03.2015
	€	€
1. Umsatzerlöse	2.846.710,36	2.684.709,50
2. Sonstige betriebliche Erträge	687.790,36	516.777,56
3. Materialaufwand		
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	-307,26
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.627.067,55	-2.075.755,56
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-507.851,21	-423.861,63
- davon für Altersvorsorge: € 154.668,67 (Vj. € 93.929,97)		
	-3.134.918,76	-2.499.617,19
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-127.315,76	-416.538,29
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.514.135,13	-2.811.409,95
7. Erträge aus Beteiligungen	4.082.968,67	0,00
- davon aus verbundenen Unternehmen: € 4.082.968,67 (Vj. € 0,00)		
8. Erträge aus Gewinabführungsverträgen	5.249.399,30	3.611.768,57
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	166.815,41	64.916,74
- davon aus verbundenen Unternehmen: € 161.564,55 (Vj. € 50.470,07)		
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	-34.513,30
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-630.767,64	-670.460,80
- davon an verbundene Unternehmen: € 110.662,51 (Vj. € 158.941,59)		
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 44.259,00 (Vj. € 38.689,00)		
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6.626.546,81	445.325,58
13. Außerordentliche Aufwendungen	-4.800,00	-4.800,00
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
- davon latente Steuern: € 387.752,80 (Vj. € 94.598,68)	-1.016.793,36	-393.387,12
15. Sonstige Steuern	-2.194,09	-1.836,51
16. Jahresüberschuss	5.602.759,36	45.301,95
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2.788.175,75	2.742.873,80
18. Dividende	- 53.830,00	0,00
19. Bilanzgewinn	8.337.105,11	2.788.175,75

**CONET Technologies AG,
Hennef**

Anhang für das Geschäftsjahr 2015/2016

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die CONET Technologies AG, Hennef, hat zum 31. März 2016 nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften der §§ 242 ff., 264 ff. HGB und den ergänzenden Vorschriften des AktG einen Jahresabschluss aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den Vorschriften der §§ 265 ff. und 275 ff. HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 268 Abs. 1 HGB unter vollständiger Ergebnisverwendung aufgestellt.

Die im Vorjahr angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten (§ 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB).

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten entspricht den Vorschriften der §§ 252 bis 256a HGB.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten wurden gemäß § 256a HGB zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

1. Erläuterungen zur Bilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Software – Betriebs- und Anwendungssoftware – wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und linear über drei Jahre abgeschrieben. Softwarezugänge, deren Anschaffungskosten maximal 150,00 Euro betragen, wurden als sogenannte „Trivial Software“ im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben und ihr sofortiger Abgang unterstellt.

Immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten über 150,00 Euro liegen und bis zu 1.000,00 Euro betragen, werden in einem Sammelposten erfasst, der im Geschäftsjahr der Bildung und den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd abgeschrieben wird.

Sachanlagen

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen werden nach der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear vorgenommen. Für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gilt folgender Rahmen:

Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 bis 13 Jahre
EDV-Anlagen	3 bis 5 Jahre

Im Fall einer dauerhaften Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter, deren Anschaffungskosten maximal 150,00 Euro betragen, werden im Jahr der Anschaffung unmittelbar als Aufwand erfasst.

Anlagegüter, deren Anschaffungskosten über 150,00 Euro liegen und maximal 1.000,00 Euro betragen, werden in einem Sammelposten erfasst, der im Geschäftsjahr der Bildung und den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd abgeschrieben wird.

Finanzanlagen

Es werden Anteile an folgenden Unternehmen gehalten:

	Beteili- gungsquote	Eigenkapital	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
	%	€	€
CONET Solutions GmbH Hennef Letztes Geschäftsjahr: 01.04.2015 – 31.03.2016	100,0	4.460.820,02	0,00*
CONET Informertec GmbH Frankfurt am Main Letztes Geschäftsjahr: 01.04.2015 – 31.03.2016	100,0	-2.142.422,43	-428.313,67
CONET Services GmbH Frankfurt am Main Letztes Geschäftsjahr: 01.04.2015 – 31.03.2016	100,0	1.051.845,78	607.995,85
CONET Business Consultants GmbH Ludwigsburg Letztes Geschäftsjahr: 01.04.2015 – 31.03.2016	100,0	2.499.979,17	1.422.317,26

* Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der CONET Technologies AG.

	Beteili- gungsquote	Eigenkapital	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
	%	€	€
Questax GmbH Frankfurt am Main Letztes Geschäftsjahr: 01.04.2015 – 31.03.2016	99,99	5.834.577,82	33.088,21
MedisNet Hellas S.A. Vari (Griechenland) Letztes Geschäftsjahr: 01.04.2015 – 31.03.2016	90,4	-33.029,84	3.367,98

Mit Vertrag vom 22. März 2016 hat die CONET Technologies AG die restlichen 15% der Geschäftsanteile an der CONET Business Consultants GmbH erworben. Somit hält die CONET Technologies AG 100% der Geschäftsanteile an der CONET Business Consultants GmbH.

Mit Vertrag vom 16. Juli 2015 haben die ehemaligen Aktionäre der Reutax AG (Questax Heidelberg GmbH) die Ihnen eingeräumte Put-Option vom 2. Oktober 2014 ausgeübt und die CONET Technologies AG somit weitere Geschäftsanteile in Höhe von 38,79% von der Questax GmbH erworben.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten, sofern nicht der am Abschlussstichtag beizulegende Wert niedriger ist.

Grundlage für die Überprüfung der Werthaltigkeit bildet eine Unternehmenswertermittlung nach dem Ertragswertverfahren im Sinne des IDW RS HFA 10 für die Beteiligung. Dabei werden die aus der Beteiligung resultierenden Nettozuflüsse an die Berichtsgesellschaft diskontiert. Der Ertragswertberechnung liegt eine Mehrjahresplanung zu Grunde. Darin werden Synergien nur insoweit erfasst, als sie durch die Berichtsgesellschaft, die zu bewertende Beteiligungsgesellschaft oder Tochterunternehmen dieser beiden Gesellschaften realisierbar sind. Die von der Beteiligungsgesellschaft zu tragenden Unternehmenssteuern werden in Abzug gebracht. Der Kapitalisierungszinssatz wird anhand der Rendite einer risikoadäquaten Alternativanlage in Unternehmensanteile ermittelt. Dabei wird der Ertragsteuerbelastung, die auf die zugrunde gelegte Alternativanlage entfällt, Rechnung getragen. Die Ertragsteuerbelastung der Berichtsgesellschaft wird weder bei der Ermittlung der aus der Beteiligung resultierenden Nettozuflüsse noch beim Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt (mittelbare Typisierung). Die Ertragsteuerbelastung der Anteilseigner der Berichtsgesellschaft wird bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die der Finanzplanung entnommenen zukünftig zu erzielenden Überschüsse zum Nachweis der Werthaltigkeit des Beteiligungsbuchwerts der Questax GmbH resultieren im Wesentlichen aus Ergebnisbeiträgen der Geschäftsjahre 2017/2018 ff. Die Unsicherheit bzgl. des Eintritts der zugrunde gelegten Parameter steigt an, je weiter die Planung in die Zukunft reicht.

Die Entwicklung des Anlagevermögens auf Basis von historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

**CONET Technologies AG,
Hennef**

Anlagenspiegel

	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwert	
	01.04.2015	Zugang	Abgang	31.03.2016	01.04.2015	Zugang	Abgang	31.03.2016	31.03.2016	31.03.2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
- Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	426.311,86	3.187,50	0,00	429.499,36	408.993,86	12.952,50	0,00	421.946,36	7.553,00	17.318,00
II. Sachanlagen										
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	504.972,87	202.897,92	0,00	707.870,79	255.122,31	114.363,26	0,00	369.485,57	338.385,22	249.850,56
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	14.133.634,13	5.168.536,40	0,00	19.302.170,53	34.513,30	0,00	0,00	34.513,30	19.267.657,23	14.099.120,83
2. Ausleihungen an verbundene Unter- nehmen	1.244.719,32	153.541,58	0,00	1.398.260,90	0,00	0,00	0,00	0,00	1.398.260,90	1.244.719,32
	15.378.353,45	5.322.077,98	0,00	20.700.431,43	34.513,30	0,00	0,00	34.513,30	20.665.918,13	15.343.840,15
Anlagevermögen insgesamt	16.309.638,18	5.528.163,40	0,00	21.837.801,58	698.629,47	127.315,76	0,00	825.945,23	21.011.856,35	15.611.008,71

Vorräte

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände und Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen werden zum Nennwert ausgewiesen.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesene Darlehensforderungen wurden in Höhe von 27 TEuro wertberichtigt.

Der Anspruch auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens wurde mit dem Barwert bewertet.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten in Höhe von 792 TEuro Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert ausgewiesen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Eigenkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. März 2016 unverändert 3.030.000,00 Euro. Es ist eingeteilt in 3.030.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, davon 1.650.000 Stammaktien und 1.380.000 stimmrechtlose Vorzugsaktien.

Zum Bilanzstichtag hält die Gesellschaft 34.250 eigene Vorzugsaktien (Nennwert 34.250 Euro); dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 1,13%. Im Laufe des Geschäftsjahres wurden 2.000 Vorzugsaktien (Nennwert 2.000,00 Euro) verkauft; dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 0,07%. Der Veräußerungspreis betrug 5.200,00 Euro.

Die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB beträgt 3.303.086,67 Euro und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.200,00 Euro erhöht. Dies ist auf den Differenzbetrag zwischen den Verkaufseinnahmen und dem Nennbetrag der eigenen Aktien zurückzuführen.

Aufgrund der Gesetzesänderung zur Abzinsung von Pensionsrückstellungen besteht eine Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 sowie § 253 Abs. 6 HGB in Höhe von 86.347,00 Euro.

Der Bilanzgewinn ergibt sich wie folgt:

	€
Gewinnvortrag 31.03.2015	2.788.175,75
Abzüglich Dividende	-53.830,00
Jahresüberschuss 2015/2016	<u>5.602.759,36</u>
Stand 31.03.2016	<u>8.337.105,11</u>

Rückstellungen

Die Rückstellungen decken in angemessenem Umfang die erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen; sie wurden aufgrund der im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnisse in Höhe der Erfüllungsbeträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Dem Ansatz der Pensionsrückstellungen liegt ein versicherungsmathematisches Gutachten nach den Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) zugrunde. Die Bewertung erfolgte unter der Berücksichtigung der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten fünfzehn Jahre von 4,24%. Die Bewertung beruht auf dem „Teilwertverfahren“.

Darüber hinaus wurde die Pensionsrückstellung aufgrund der Neubewertung nach den Vorschriften des BilMoG zum 1. April 2010 um 4.800,00 Euro erhöht. Hierbei handelt es sich um den aus der Neubewertung resultierenden anteiligen Mehraufwand, welcher nach Maßgabe des Artikels 67 Abs. 1 EGHGB über 15 Jahre verteilt wird. Insgesamt hat sich zum 1. April 2010 ein Zuführungsbetrag aufgrund der erstmaligen Anwendung des BilMoG in Höhe von 71.999,00 Euro ergeben. Dieser wurde in Höhe von 43.199,00 Euro nach Maßgabe des Artikels 67 Abs. 1 EGHGB noch nicht zugeführt.

Die Pensionsrückstellungen (1.044.864,93 Euro) wurden nach § 246 Abs. 2 HGB mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens (912.092,42 Euro) verrechnet. Dieser entspricht den Anschaffungskosten des Planvermögens. Aus der Verrechnung resultiert ein aktiver Unterschiedsbetrag (132.772,51 Euro), der unter dem Posten „Pensionsrückstellung“ passiviert wurde. Die Zuführung zur Pensionsrückstellung teilt sich in einen Zinsaufwand (44.259,00 Euro) sowie in einen Personalaufwand (131.770,00 Euro) auf.

Es wurden Zinserträge aus der Erhöhung der Aktivwerte der Rückdeckungsversicherungen (33.361,78 Euro) mit Zinsaufwand (44.259,00 Euro) verrechnet.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	TEuro	Vorjahr TEuro
Ergebnisabhängige Zahlungen (Tantiemen)	317,5	296,4
Prozessrisiken	190,0	0,0
Aufsichtsratsvergütungen	115,4	30,0
Zielvereinbarung	54,3	41,5
Urlaubs- und Überstundenanspruch	53,9	90,9
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	41,6	51,5
13. Gehalt	25,8	33,4
Übrige Verpflichtungen	<u>12,5</u>	<u>4,0</u>
	<u>811,5</u>	<u>547,7</u>

Verbindlichkeiten

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

Die **Besicherung** der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgt in voller Höhe über Schuldbeiträge von Tochtergesellschaften, die Verpfändung erworbener Geschäftsanteile an der CONET Business Consultants GmbH, eine Globalzession der Questax GmbH sowie eine Negativ-/Positivklärung für die Geschäftsanteile an der Questax GmbH. Die Besicherung der ausgewiesenen Darlehensverbindlichkeit in Höhe von 5.288.938,47 Euro erfolgt durch eine Abtretung von Kundenforderungen der Questax GmbH gegen zwei benannte Kunden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten in Höhe von 185 TEuro Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß § 274 HGB für temporäre und quasi-permanente Differenzen zwischen den Wertansätzen in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz gebildet. Dies können zu versteuernde temporäre Differenzen sein, die zu passiven latenten Steuern führen, oder abzugsfähige temporäre Differenzen, die zu aktiven latenten Steuern führen.

Die latenten Steuern ergeben sich aufgrund folgender zeitlicher Bewertungsunterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz:

<u>Bilanzposition</u>	<u>Art der Differenz</u>
Geschäfts- oder Firmenwert	Passive latente Steuer
Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände	Passive latente Steuern
Anteile an verbundenen Unternehmen	Passive latente Steuer
Pensionsrückstellungen	Aktive latente Steuer

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt mit einem Steuersatz von 32,28%. Die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern wurden in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 S. 3 HGB unverrechnet angesetzt.

Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags mit der CONET Solutions GmbH wurden die Steuerlatenzen aus Differenzen zwischen den Wertansätzen in Handels- und Steuerbilanz der Gesellschaft beim Organträger berücksichtigt.

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge aus Beteiligungen in Höhe von 4.083 TEuro resultieren mit Beschluss vom 30. März 2016 aus der Gewinnausschüttung der CONET Business Consultants GmbH.

In der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ sind Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung, die mit den Zinserträgen aus den Aktivwerten der Rückdeckungsversicherung verrechnet wurden, in Höhe von 11 TEuro (Vorjahr: 14 TEuro) enthalten.

III. Sonstige Angaben

1. Mitarbeiter

Im Quartalsdurchschnitt 2015/2016 beschäftigte die Gesellschaft 38 Verwaltungsangestellte.

2. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die zu erwartenden Aufwendungen der Gesellschaft nach dem Bilanzstichtag aus fest abgeschlossenen Miet-, Beratungs- und Leasingverträgen und sonstigen Verträgen belaufen sich auf insgesamt 2.461 TEuro und gliedern sich wie folgt:

	Insgesamt TEuro	Restlaufzeit		
		< 1 Jahr TEuro	1-5 Jahre TEuro	> 5 Jahre TEuro
Gebäudemiete	2.025	276	903	846
Hard- und Software-Leasing	164	152	12	0
KFZ-Leasing	102	57	45	0
Sonstige Verträge	170	154	16	0
Summe	2.461	639	976	846

Hiervon bestehen Verpflichtungen in Höhe von 72 TEuro gegenüber verbundenen Unternehmen.

3. Organe der Gesellschaft

Der **Vorstand** besteht aus

- Ulrich Wantia, seit 1. September 2015 (Handelsregistereintragung: 24. September 2015)
Diplom-Ökonom, Dortmund, Vorsitzender des Vorstands, einzelvertretungsberechtigt.
Zuständig für den Bereich Finanzen, Marketing und Vertrieb;
- Anke Höfer, seit 1. September 2015 (Handelsregistereintragung: 24. September 2015)
Diplom-Betriebswirtin, Königswinter, einzelvertretungsberechtigt.
Zuständig für den Bereich Personal und Vertrieb;
- Peter Rau, ab 27. Januar 2015 bis 21. April 2015 (Handelsregistereintragung der Abberufung: 29. Mai 2015)
Diplom-Wirtschaftsingenieur MBA, Gräfelng, Finanzvorstand;
- Rüdiger Zeyen, bis 24. September 2015 (Handelsregistereintragung: 9. November 2015)
Diplom-Informatiker, Hennef, Vorsitzender des Vorstands, einzelvertretungsberechtigt.
Zuständig für den Bereich Beteiligungen, Strategie.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Personen.

Der **Aufsichtsrat** setzt sich wie folgt zusammen

- Dr. Burkhard Immel, Rechtsanwalt, Bad Soden/Taunus (Vorsitzender);
- Hans-Jürgen Niemeier, Diplom-Mathematiker, Köln;
- Elias Issa, Diplom-Ökonom, Frankfurt am Main, bis 30. April 2015;
- Dr. Gerd Jakob, Dplom-Kaufmann, Storrington, United Kingdom, ab 30. April 2015.

Die Angabe der Gesamtbezüge der Organmitglieder unterbleibt gemäß § 288 Abs. 1 HGB.

4. Haftungsverhältnisse i.S.d. § 251 HGB

Es besteht eine gesamtschuldnerische Mithaftung für eine gewährte Barkreditlinie in Höhe von 4,15 Mio. Euro und eine Avalkreditlinie in Höhe von 350 TEuro. Diese Kreditlinien können von der Gesellschaft sowie der Questax GmbH und der CONET Solutions GmbH genutzt werden. Zum Bilanzstichtag war die Kreditlinie nur durch die Gesellschaft in Anspruch genommen.

Die CONET Technologies AG hat am 2. Oktober 2015 eine Patronatserklärung für die CONET Informertec GmbH ausgesprochen. Der Vorstand rechnet nicht mit einer Inanspruchnahme, da im kommenden Geschäftsjahr entweder die Gesellschaft oder das Anlagevermögen der Gesellschaft veräußert werden soll. Sollte es nicht zu dieser geplanten Veräußerung kommen, wird der Vorstand eine Reorganisation der Gesellschaft vornehmen.

5. Beteiligungen an der Gesellschaft

Im Laufe des Geschäftsjahres 2015/2016 hat sich die Beteiligung der CONET Holding GmbH, Kapellenhofweg 18, 50859 Köln, auf 0,00% verringert. Dem Vorstand wurde des Weiteren mitgeteilt, dass die Prudentia Holding (Cyprus) Limited, Limassol, Zypern, 100% der Stammaktien an der CONET Technologies AG hält.

Zum 31. März 2016 beträgt die Beteiligung an der **Questax GmbH** 99,99%.

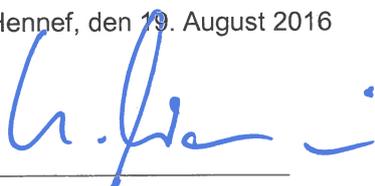
6. Wesentliche Veränderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag

Die Hauptversammlung der CONET Technologies AG hat am 30. Juni 2016 die rückwirkende Abspaltung (zum 1. April 2016) der Questax GmbH in eine neu zu gründende Questax Holding AG genehmigt.

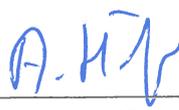
7. Gewinnverwendungsvorschlag

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, aus dem Bilanzgewinn einen Betrag von 623.022,50 € auszuschütten und den Rest auf neue Rechnung vorzutragen. Dies entspricht einer Dividende von 0,19 € je Stammaktie bzw. 0,23 € je dividendenberechtigter Vorzugsaktie.

Hennef, den 19. August 2016



Ulrich Wantia
Vorstandsvorsitzender



Anke Höfer
Vorstand

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die CONET Technologies AG

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der CONET Technologies AG, Hennef, für das Geschäftsjahr vom 1. April 2015 bis 31. März 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Verzicht auf die Aufstellung eines Lageberichtes gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Düsseldorf, den 22. August 2016

Baker Tilly Roelfs AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Thomas Gloth
- Wirtschaftsprüfer -



Patricia Klüsener
- Wirtschaftsprüferin -

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Abweichend vom Wortlaut der AAB, gilt anstelle des dort unter Nr. 9. (2) abgedruckten Wortlauts die nachfolgende Formulierung (Änderungen in Fettdruck):

„Falls weder Abs.1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. **Von vorstehender Haftungsbeschränkung sind grob fahrlässig verursachte Schadensfälle ausgenommen.** Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.“